



## Amtsgericht Freiburg im Breisgau

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

### **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 12.03.2026</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>19, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Kai- ser-Joseph-Straße 257a, 79098 Frei- burg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Freiburg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Freiburg	5651	Gebäude- und Freiflä- che	Sebasti- an-Kneipp-Straße 36	202	2650

### **Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

Wohnhaus-Anbau, unterkellert, mit zwei 2-Zi-Wohnungen, BJ ca. 1900, Ausbau von ca 1960 und 1990, WF ca. 86m<sup>2</sup>, Nebengebäude;

**Verkehrswert:** 640.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

#### Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger:	Bank:
<b>Landesoberkasse Baden-Württemberg</b>	<b>Baden-Württembergische Bank</b>
IBAN:	BIC:
<b>DE51 6005 0101 0008 1398 63</b>	<b>SOLADEST600</b>
Verwendungszweck:	
<b>2340859004708, Az. 793 K 21/23</b>	
<b>AG Freiburg im Breisgau</b>	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.